



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-423-034661

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung des deutschen Rechts im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellungen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Erleichterungen für ausländische Parteien in Verfahren vor dem Bundespatentgericht gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt und moniert, dass nach deutschem Markenrecht Beteiligte ohne Wohnsitz im Inland, Sitz und Niederlassung in Deutschland in Verfahren vor dem Bundespatentgericht zwingend einen Inlandsvertreter benennen müssen. Die entsprechende Regelung benachteilige ausländische Vertreter, die sich in den Verfahren selbst vertreten möchten, und verstoße deshalb gegen das europarechtliche Verbot der Ungleichbehandlung aus Gründen der Nationalität. So hätten ausländische Parteien zusätzliche Kosten und Bürokratie zu tragen. Ein Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot sei auch insofern zu beklagen, als der Zugang ausländischer Personen zu deutschen Gerichten erschwert werde. Klage eine ausländische Partei gegen die Löschung einer Marke durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), könne sie nicht einfach eine Änderung des im Markenregister ursprünglich eingetragenen Inlandsvertreters vornehmen lassen, sondern müsse erneut einen Inlandsvertreter benennen, wodurch sie doppelt belastet werde.

Aus diesem Grund solle die Regelung des § 96 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkG) entsprechend geändert



oder die bestehende Verpflichtung auf rein formale Zustellungszwecke beschränkt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch neun Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Es trifft zu, dass jeder Beteiligte ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Inland einen Inlandsvertreter in Verfahren vor dem DPMA und dem Bundespatentgericht bestellen muss (§ 96 Absatz 1 MarkenG). Inlandsvertreter kann demnach ein in Deutschland zugelassener, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder dienstleistender europäischer Rechtsanwalt oder ein in Deutschland zugelassener oder dienstleistender europäischer Patentanwalt sein. Allerdings weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass das Erfordernis des Inlandsvertreters unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Beteiligten gilt. Das betrifft demnach auch im Ausland ansässige Deutsche. Im Übrigen wird hierdurch die Postulationsfähigkeit des Vertretenen nicht berührt. So ist der Vertretene auch nach Bestellung eines Inlandsvertreters selbst voll verhandlungsfähig und kann neben dem Vertreter alle Verfahrenshandlungen genauso selbst vornehmen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Regelung, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, den Kontakt von DPMA und Bundespatentgericht mit den auswärtigen Verfahrensbeteiligten erleichtern, eine problemlose und rechtssichere Zustellung amtlicher Dokumente ermöglichen und so das reibungslose Funktionieren des Schutzrechterteilungssystems und des gerichtlichen Verfahrens gewährleisten soll (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6581, Seite 108). Dabei handelt es sich um ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel. Von einer rechtssicheren Zustellung profitieren auch die Anmelder bzw. die am Verfahren Beteiligten.



Soweit in der Eingabe eine nicht unerhebliche Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten beklagt wird, so ist es dem Ausschuss bewusst, dass Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei grenzüberschreitenden Zustellungen im Verwaltungsverfahren selbst innerhalb der Europäischen Union (EU) durchaus noch nicht beseitigt sind. In Verfahren vor dem Bundespatentgericht gilt für Zustellungen im EU-Ausland die Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (vgl. § 127 Absatz 2 des Patentgesetzes, § 183 der Zivilprozessordnung). Danach darf der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn das Schriftstück nicht entweder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder in der Amtssprache des Empfängermitgliedstaats abgefasst ist oder dem Schreiben keine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigelegt ist (Artikel 12 Absatz 1 der oben genannten Verordnung). Bei dem Bundespatentgericht als hochspezialisiertem Gericht des gewerblichen Rechtsschutzes stellen sich dabei ganz besondere Herausforderungen: Die Notwendigkeit, komplexe und teils technische Schriftsätze zu übersetzen, kann sowohl zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, als auch zu erheblichen Kosten und nicht zuletzt zu einer erheblichen Verzögerung des Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahrens vor dem Bundespatentgericht führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundespatentgericht im Vergleich zu anderen Gerichten in Bezug auf die Häufigkeit von Beklagten mit Sitz im Ausland eine Sonderstellung einnimmt: Einzelne Senate haben bis zu 80 Prozent Beklagte im Ausland, so dass eine erhöhte Gefahr von erheblichen Verzögerungen besteht, welche die Effizienz der vom Bundespatentgericht durchgeführten Verfahren und damit den grundrechtlich sowie über die EU-Grundrechtecharta verbürgten Zugang zu Rechtsschutz gefährden. Durch die in der Petition kritisierte Regelung des § 96 Absatz 1 MarkenG wird sichergestellt, dass Zustellungen ihrer Bedeutung entsprechend durch fachlich kompetente Empfänger entgegengenommen werden. So bietet ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt insbesondere auf Grund seiner besonderen Berufspflichten die Gewähr dafür, dass zu jeder Zeit eine Adresse vorliegt, unter der wirksame Zustellungen tatsächlich erfolgen können. Andernfalls würde sich die notwendige Ermittlung einer zustellungsfähigen Adresse im Ausland schwierig gestalten und regelmäßig zu



Verzögerungen im Verfahren führen. Die Sonderregelungen zum Inlandsvertreter im deutschen Recht stellen daher nach Ansicht des Ausschusses gerade die Effizienz des Verfahrens und damit den grundrechtlich sowie über die EU-Grundrechtecharta verbürgten Zugang zu Rechtsschutz, auf den in der Eingabe zurecht hingewiesen wird, sicher. Sie sind nach derzeitiger Sach- und Rechtslage erforderlich, um diese Zwecke zu erreichen.

Was den Vortrag anbelangt, wonach bei gelöschten Marken eine Doppelbelastung entstehe, so ist festzustellen, dass dies nicht zutrifft. Zwar kann bei aus dem Register gelöschten Marken keine Änderung der Eintragung des Inlandsvertreters mehr erfolgen. Denn eine Registeränderung kommt nicht mehr in Betracht, da es nach dem Erlöschen einer Marke an einem Rechteinhaber fehlt, der einen entsprechenden Antrag persönlich oder durch einen Vertreter stellen könnte (§ 27 Absatz 3 und Absatz 1 der Verordnung über das Deutsche Patent und Markenamt in Verbindung mit den Umschreibungsrichtlinien des DPMA).

Unabhängig davon wäre eine Änderung des Inlandsvertreters nach Löschung der Marke nach Dafürhalten des Ausschusses aber auch nicht sinnvoll. Durch den Lösungsvermerk im Markenregister ist für jedermann erkennbar, dass die Eintragungen keine Gültigkeit mehr besitzen. Sollte nach Löschung einer Marke noch ein Verfahren anhängig und bei Anmeldern mit (Wohn-) Sitz im Ausland die Bestellung eines Inlandsvertreters notwendig sein, kann die Vertretung bzw. die Zustelladresse im entsprechenden Verfahren bei den Beteiligten erfasst und berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition aus den genannten Gründen nicht zu erkennen.

Gleichwohl hält der Ausschuss es für erforderlich, die Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellungen auf einen etwaigen Änderungsbedarf des nationalen Rechts hin kontinuierlich zu evaluieren. Deshalb begrüßt er, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine solche Überprüfung nach Mitteilung der Bundesregierung vornimmt.

Aus diesem Grund hält der Ausschuss die Petition insoweit für geeignet, um auf Probleme in grenzüberschreitenden Zustellungen grundsätzlich aufmerksam zu machen.



Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung des deutschen Rechts im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellungen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.